

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/380/2019/I-OB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	22.10.2019		
Haupt- und Personalausschuss	21.11.2019	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 1	
Haupt- und Personalausschuss	22.01.2020	Ja 6 Nein 2 Enthaltung 1	
Stadtrat	05.02.2020	Ja 26 Nein 16 Enthaltung 0	

Titel:

Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Das anliegende Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Dessau-Roßlau (Anlage 4) wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV 7.23 aus 2003
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Begründung: siehe Anlage 1

Peter Kuras
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Vorsitzender des Stadtrates

Anlage 1:

Der Beschluss des Stadtrates vom 12.03.2003 eröffnete die Möglichkeit der Fraktionsseiten im Amtsblatt. Dieser enthielt eine Regelung, dass die Beiträge nicht zur parteipolitischen Wahlwerbung ausarten dürfen. (Anlage 2).

Die von den Fraktionen eingesandten Beiträge für das Amtsblatt waren um den Termin der Kommunalwahl im Mai 2019 teilweise als nicht vereinbar mit dieser Regelung einzustufen. In der Ausgabe des Amtsblattes nach der Kommunalwahl sah die Verwaltung sich gezwungen, einen Beitrag einer Fraktion nicht zur Veröffentlichung freizugeben, da er das Ansehen anderer Mitglieder des Rates und der Verwaltung in herabwürdigender Art kritisierte.

In der öffentlichen Berichterstattung um die Vorgänge erschien in der MZ vom 06.08.2019 ein Artikel, in dem noch einmal deutlich wurde, dass nicht nur die Verfasser der Texte, sondern auch die Herausgeber bei Freigabe eines solchen Beitrages strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Das Rechtsamt hatte seinerzeit in einer Stellungnahme klar empfohlen, den in Rede stehenden Beitrag der Freien Fraktion nicht abzudrucken, um Klagen gegen den Herausgeber zu vermeiden (MZ-Artikel – siehe Anlage 3)

Vor diesem Hintergrund erscheint die alte Formulierung aus dem Jahr 2003 nicht mehr als hinreichend. Deshalb wurde ein Redaktionsstatut entworfen, um die Regeln etwas klarer zu gestalten (siehe Anlage 4)

Anlage 2: Beschluss des Stadtrates vom 12.03.2003

Anlage 3: MZ-Artikel

Anlage 4: Redaktionsstatut